

Der ausgeschlossene Ratsherr: Kommunalverfassungsstreit um Befangenheit und gemeindliches Einvernehmen

Kommunalrecht

Kommunalverfassungsstreit

Befangenheit

Feststellungsklage

Gemeindliches Einvernehmen

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Die Stadt Lehnhausen (S) ist eine kreisangehörige Stadt des Kreises Sennetal (K) in Nordrhein-Westfalen und zählt rund 24.300 Einwohner. Dem Rat der Stadt gehören 38 gewählte Ratsmitglieder an; die Bürgermeisterin Ute Kranemann (B) ist stimmberechtigtes Mitglied des Rates und führt in den Sitzungen den Vorsitz. Hartmut Vogelsang (R) gehört dem Rat seit 2014 für die dreiköpfige Fraktion „Bürgerforum Lehnhausen“ an. Von Beruf ist er Heizungsbaumeister und führt in Lehnhausen einen Handwerksbetrieb mit neun Beschäftigten; drei weitere Betriebe desselben Gewerks sind am Ort ansässig. Seine Ehefrau Marlene Vogelsang (M) arbeitet seit 2019 unbefristet und gegen ein festes Monatsgehalt ohne Umsatz- oder Erfolgsbeteiligung als Lohnbuchhalterin bei dem Land- und Forstwirt Quirin Wüstefeld (Q).

Q bewirtschaftet in Lehnhausen einen Forstbetrieb mit 140 Hektar Waldfläche und die Hofstelle Oberbecke. Am 13. Januar 2025 beantragte er bei K als unterer Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung für ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

Frage 1

Die Klage des R hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit der Klage

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Der Verwaltungsrechtsweg müsste nach § 40 I 1 VwGO eröffnet sein. Das setzt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art voraus, für die keine abdrängende Sonderzuweisung besteht. Eine aufdrängende Sonderzuweisung greift nicht ein.

1. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

Öffentlich-rechtlich ist eine Streitigkeit, wenn die streitentscheidenden Normen dem öffentlichen Recht angehören, also einen Träger hoheitlicher Gewalt gerade in dieser Eigenschaft berechtigen oder verpflichten (modifizierte Subjektstheorie). Maßgeblich für die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses des R sind die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Rechtsstellung der Ratsmitglieder und über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, insbesondere § 43 II in Verbindung mit § 31 GO NRW. Sie regeln die Willensbildung eines Trägers ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralerten.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten — und vieles mehr.

Mit juralerten.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt

- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
 - ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
 - ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen
-

Einmalig 9,99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt jurallernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.
→ jurallernen.de

Quelle: <https://jurallernen.de/klausuren/der-ausgeschlossene-ratsherr-kommunalverfassungsverstreit-um-befangenheit-und-gemeindliches-einvernehmen>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.